Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Artikel: Politische Vorschläge : ueber das Bedürfnis eines Ministers der Sitten

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542612

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gan o fobern, bag bie Rifcherenen an ben Mundungen! des Ugno, welche einigen Familien ausschließend gehoren, aufgehoben und gang frengegeben werden.

Reggli denkt, da die Fische und die Wogel zum Bolferrecht gehören, fo muffe man folche ausschließen-be Rechte nicht mehr bulben. Roffi ergahlt, dag man Diefe ausschließende Fischeranstalten in Der Revolution verflort habe, weil man bachte, weil nun Frenheit er-Plart fen, so muffe man auch den Fischen Die Frenheit schenken, daß aber die damalige provisorische Regierung diese Expedition, welche unter Trommelschlag und noch einem feverlichen Auszug geschah, mißbilligte und die Sache vor den Richter wies: diesem zufolg fodert er Tagedordnung. Rulli fodert Berweifung an Die Fisch - und Jagdcomission, von der er baldigst Rap. port fodert. dieses Fischerrecht Anno 1255 als ein Feodalrecht jenen Familien von einem Kanser übergeben wurde, daß folgen finnte man eine Uebersicht des Sanzen hat. Nicht leicht che Rechte aufgehoben werden mussen. Zimmerman n folgt Kulli. 28 eb er ift gleicher Meinung und bemerkt. Gern Bereinigungspunkt erhalten, als durch die Erspaß die Leuisten Banden Stiellen der St Daß die Lauifer Berwaltungstammer etwas schwanten, wahlung eines besondern Ministers der Sitten. de Grundfage haben muß, da fie einerfeits folche Rech. gewiesen.

untheilbaren helvetischen Republik.

Un die geschgebenden Rathe.

Bürger Reprafentanten!

folgendes:

- genannt, nemlich das Gintommen des erften Donate nach bem Absterben.
- bend in dem Genuffe der unabanderlichen Gin. eines Minifters weit aus fartern Gindruck. tunfte eines Canonitats bis nach Berfuß eines Gutunfte, welch baburch ben Gliedern berfelben offentlichen Erziehung, Diefem Minifter: soffentlichen

binterhalten wurden, bienten bagu bas Bermogen Diefer Gemeinheiten ju vermehren.

(Die Fortfetung folgt.)

Politifde Borfdlage.

tteber das Bedürfnig eines Minifers der Gitten.

Die in dem vorhergehenden Abschnitt empfohlenen moralischen Kommissionen mussen einen Ranal haben, Eustor folgt, ist aber überzeugt, da durch welchen ihre Borschlage der Regierung zufließen, muffen einen Bereinigungspunkt haben, von welchent

Kerner: was nur einzelne Privatpersonen, te verpachtet, anderseits unbedingt aufhebt. Delle der Legislatur vorschlagen, macht niemals so farken grini ist zwar Regglis Meinung, will aber doch Rulli Eindruck, wie ber Vorschlag eines Ministers: benstimmen. Der Gegenstand wird der Commission ju Schlagt ein Privatmann etwas vor, so weiß man nicht, ob Eigennut, Ehrgeiz oder fonst etwas Das Direttorium übersendet folgende Botschaft. Egoistisches zum Grund liegt; und dieser Zweifel wirft ein nachtheiliges Licht auf die Sache selbst : der Privatmann überficht nur einen kleinen Theil Das Vollziehungsdirektorium der einen und der Republik; er kann die Legislatur auf seinen Vorschlag nicht vorbereiten und kommt vielleicht in einer unschichlieken Stunde damit zum Vorschein. Schlägt bingegen ein Minister etwas vor, so weiß man: das ist fein Fach; er hat für folche Borschläge besondere Berpflichtung; er hat über den vorgelegten Plan In den mehreften Collegiatsliftern beziehen nach ei-fein Rachdenken walten laffen. Der Minister hat nem beständig befolgten Gebrauch die Erben des verftor. Die Uebersicht über das Bange; er fennt die moraltbenen Chorheren, nebst beffen Berlaffenschaft noch schen Bedurfniffe jedes Kantons : er kann mit den vorzüglichsten Gliedern der Legislatur perfonlich Umgang baben; tann fie auf feine Borfchlage vorbereiten, tann 1.º Das gange Gefäll bes Rechtes, bas Drepfigste eine schickliche Stunde auswählen, um fie vortragen gu laffen; man tragt weit mehr Bedenken, über fein 2. Das Benefizium, genannt des Sterbfalls, beste, dasjenige des Privatmanns. Alfo macht der Borfchlag

Der Minister der Erziehung hat wohl et was die Jahrs von einem Monat an nach dem Absterben Moralitat betreffendes und fie begunstigendes unter gerechnet; diese Rukniessung ift eine Schadloshal-fich, aber Alles hat er nicht. Nach ber Konstitution tung für die zwen Jahre, mahrend welchen ein (Art. 84) hat er klar "die Wiffenschaften und schojeder Chorherr nach seiner Einschung sein Benefi- "nen Kunste unter seiner Aufsicht." Das Geset über zum nicht genießen kann. Dieser letztere Gebrauch die Eintheilung der Ministerialgeschäfte gehet etwas ift ouch in den Capiteln fast allgemein, und Die weiter und übergiebt unter dem Titul; Ministerium der

"Aufmunterung berfelben." genmerk das Theoretische, der Minister der Sitzgen.
ten das Praktische; der Erziehungsminister siehet VIII. Wenn ihm fren da oder dort Erziehungsschler hauptsächlich auf das Intellektuelle, derjenige der vorkommen, welche auf die Moralität einen nachtheis Sitten hauptsächlich auf das Moralische, jener auf ligen Einstuß haben, so hat er diese dem Erziehungszbie Vildung des Verstands, dieser auf die Veredzminister anzuzeigen. lung des Herzens, jener siehet meistens nur auf die Jugend, dieser auf jedes Alter; jener hat unter wenn er es notigig findet, auch ber Legislatur ju thun. fich nur die Unterweifungsmittel, welche, fo schön sie sind, wegen der Armuth des Landes und andern Urfachen niemals gang allgemein konnen angewandt werden; dieser hat zugleich die Antoritats mittel welche noch lange unentvehrlich bleiben wer- schlagen hat, darf sich an ihn wenden. den. Endlich wird der Erziehungsminister in seinen hieher gehörigen Verrichtungen noch fehr gehemmt und Romer fich durch viele Tugenden höchst vortheil= burch die ihm ebenfalls übertragene Aufficht über haft auszeichneten, fo foll diefer Minister ben feinen Die Nationalgebaube und über die gange Borschlägen sichs zu einem wesentlichen Zweck machen, Civilarchitektur, da hingegen ein besonderer Mi- auch unsern Bolk den schönen Karakter jener Nationister der Sitten sich seinem Fache gang wiedmen nen, so viel möglich, benzubringen.

Defiwegen rathen wir Folgendes an :

der Minister der Sitten genannt.

Laften unter dem Bolt einreiffen.

foll, so soll er auch darauf arbeiten, wie er positi- Wenn wir endlich noch bedenken, daß beynahe ven Rugen stiften, und das, was dis dahin Tu- alle Plane jeder Regierung scheitern, wenn die Moragend Einzelner war, jum herrschenden Karakter der litat nicht aufrecht erhalten wird, fo ift es unsere Be-Nation machen könne.

V. Er felbst ift gehalten, der Legislatur jeden Monat einen sein Fach betreffenden Vorschlag zu thun.

dem Zustand der Moralität in der Republik ab-immer von unvergleichlichem Ruben seyn. ffatten.

Meralität den Anfängen leicht zu wehren, im nicht zu viel thun.

Minterricht, fowohl Verbalunterricht, als Unterricht Schwang gehende Lafter aber aufferft schwer "burch Schriften; Rormal und Trivialschulen, Ratio- auszurotten find, so soll dieser Minister, so bald er von nalinstitute für schöne Kunfte und Wiffenschaften ; einer sich ereignenden sittlichen Unordnung in einem Die Erziehung hat uns größern oder tleinern Theil der Republik benachrichs fireitig auch die Moralität zum Augenmerk, und in foligt wird, unverzüglich, ohne erft die im fünften Artiweit ware tein Minister der Sitten nothig. Allein tel bestimmte Monatsfrift vorben geben zu laffen, Sitten und Erziehung find doch nicht ebendageibe. Der Legislatur von jener anfangenden sittlichen Unord-Der Minister der Erziehung hat wesentlich zum Au- nung Nachricht gegen, und ein Sulfsmittel vorschla-

IX. Jedoch stehet es ihm fren, die gleiche Anzeige,

X. Er erwählt die Prafidenten ber im vorhergebens den Abschnitt empfohlenen moralischen Rommissionen.

XI. Wer etwas die Moralität Betreffendes vorzu=

XII. Und weil die alten republifanischen Griechen

XIII. Und da die Konstitution nur sechs Minister gestattet, fo follen, um diefem Ministerium die Rons I. Es wird ein besonderer Minister erwählt, und gen Angelegenheiten mit dem Kriegsminister vereinigt werden. (Wurde man nur ein besonderes Bureau für II. Derfelbe foll darüber machen, daß teine neuen das Moralische, unter der Aufficht des Erziehungsmis nisters errichten, so würde aus den schon angeführten Mründen ben weitem nicht so viel Gutes erhalten werden, als durch ein besonderes Sittenministerium.)

dunkens offenbar nothwendig, daß über das Wichtiaffe, IV. Ihm foll jede moralische Kommission jedes bas ben einem Staat gefunden werden kann und foll, Kantons alle Monate eine etwelche Nachricht von dem über die Sitten, ein besonderes Ministerium, das von Zustand der Moralität in ihrem Kanton geben. den übrigen gang gesondert ist, errichtet werde. den übrigen gang gesondert ist, errichtet werde.

Wenn auch durch diese Anstalt das, was man fucht, nicht gang erzielet wird, fo giebt es der Ra= VI. Ueberdas foll er der Legislatur alle halbe Jah-ition doch feine Schande, den Verfuch gemacht zu hare, und wenn es verlangt wird, noch mehr, eine fo ben. Und wenn man, was man baben wunscht, auch viel möglich, genaue und vollständige Rachricht von nur zum Theil erreicht, so wird dieses Ministerium

VII. Und weil vornämlich auch in der Sache der zu viel thun, aber für die Moralität kann man

months and the second of the second second